

**Öffentlich bekannt gegeben**

durch Veröffentlichung im Internet ([www.regensburg.de](http://www.regensburg.de)),  
in Rundfunk und Presse am 21.01.2021

Regensburg, den 21.01.2021

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG);  
Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Stadtgebiet Regensburg  
(Alkoholkonsumverbot)**

**Anlage:**

Lageplan zur örtlichen Bestimmung des Geltungsbereichs des Alkoholkonsumverbots

Die Stadt Regensburg erlässt gemäß §§ 28, 28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie in Verbindung mit § 24 Abs. 2 der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 15. Dezember 2020 (11. BayIfSMV), veröffentlicht mit BayMBl. 2020 Nr. 737, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Januar 2021 (BayMBl. Nr. 54) folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Im Stadtgebiet Regensburg werden folgende öffentliche Verkehrsflächen der Innenstadt und sonstige öffentliche Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 der 11. BayIfSMV (**Alkoholkonsumverbot**), in der jeweils geltenden Fassung, festgelegt:

- Stadtbezirk **Innenstadt**

Nördliches Ufer des Donaunordarmes ab der Wehrbrücke bis in Höhe des Unteren Wöhrds -Verlängerung zum Südufer des südlichen Donauarmes - Donausüdufer bis zur Ostgrenze des Villaparks - Villastraße - Adolf-Schmetzer-Straße - Gabelsbergerstraße - Sternbergstraße bis zur Sternbergunterführung - Bundesbahngelände bis zur Galgenbergbrücke – Kreuzung Galgenbergstraße/Friedenstraße - Friedenstraße bis zur Kumpfmühler Brücke – Kumpfmühler Straße - Fürst-Anselm-Allee - Platz der Einheit - Prebrunnallee - westliche Begrenzung des Herzogparks - Donausüdufer bis zur Staustufe Regensburg - Wehrbrücke bis zum Donaunordarm

- Stadtbezirk **Stadtamhof**

Frankenstraße ab der Einmündung der Ostabfahrt Pfaffensteiner Brücke bis zur Frankenbrücke - Westufer des Regens bis zur Einmündung in die Donau - Donaunordarm bis zur Spundwand des RMD-Kanals - Verlängerung zum Nordufer der Donau - Nordufer des RMDKanals bis in die Höhe der Einmündung der Ostabfahrt Pfaffensteiner Brücke in die Frankenstraße - nördliche Verlängerung zur Frankenstraße

Öffentliche Verkehrsflächen der Innenstadt und sonstige öffentliche Orte unter freiem Himmel in Bezug auf das Alkoholkonsumverbot in den genannten Stadtbezirken sind hierbei die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (inklusive Gehwege und Fußgängerzonen) sowie die in den genannten Stadtbezirken liegenden öffentlichen Grün- und Spielanlagen. Die Grün- und Spielanlagen sind im Anlagenverzeichnis der Grünanlagensatzung der Stadt Regensburg vom 25.07.2019 einzeln aufgeführt und im zugehörigen Grün- sowie Spielanlagenplan dargestellt.

2. Der genaue räumliche Umgriff der in Ziffer 1 genannten Stadtbezirke ergibt sich aus dem **Lageplan** zur örtlichen Bestimmung des Geltungsbereichs des Alkoholkonsumverbots, der Anlage und Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG durch Veröffentlichung im Internet ([www.regensburg.de](http://www.regensburg.de)), in Rundfunk und Presse am **21.01.2021** als bekannt gegeben. Sie gilt ab **21.01.2021, 20:00 Uhr**.

## **Begründung:**

### **I.**

1. Das Infektionsgeschehen in Bayern befindet sich weiterhin auf einem hohen Niveau. Derzeit (Stand 20. Januar 2021) liegt die Sieben-Tage-Inzidenz in Bayern weiterhin bei 128,2 und damit weiterhin über dem Bundesdurchschnitt von 123,5. Das Ziel der 11. BayIfSMV, eine Sieben-Tage-Inzidenz von höchstens 50 (Schwellenwert) zu erzielen, bei welchem erfahrungsgemäß eine Kontaktpersonennachverfolgung durch die Gesundheitsämter noch gewährleistet werden kann, ist damit weiterhin noch nicht erreicht.

Aufgrund des Nachweises der in Großbritannien verstärkt aufgetretenen, mutierten Form des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Bayern war eine erneute Änderung der 11. BayIfSMV notwendig geworden. Bei dieser Virusvariante wird von einer deutlich erhöhten Übertragbarkeit – bis zu 70 % höher im Vergleich zu den bisher zirkulierenden Virusvarianten – ausgegangen. Die neuen Virusvarianten bergen die Gefahr eines erneuten erheblichen oder sogar exponentiellen Anstiegs der Zahl der Neuinfektionen in Bayern, bei denen zuletzt ein leichter Rückgang verzeichnet werden konnte (vgl. BayMBl. 2021 Nr. 55 vom 20.01.2021 – Begründung zur Änderung der 11. BayIfSMV).

2. Mit Wirkung vom 21.01.2021 trat die Verordnung zur Änderung der 11. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in Kraft (BayMBl. 2021 Nr. 54). Die Maßnahmenverordnung wurde mit Begründung vom 20.01.2021 veröffentlicht (BayMBl. 2021 Nr. 55).
3. Der Stadt Regensburg hat gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 der 11. BayIfSMV diejenigen Örtlichkeiten, auf denen das Alkoholkonsumverbot gilt, festzulegen. Das zuvor geltende landesweite Alkoholkonsumverbot überschritt aus Sicht des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs die Verordnungsermächtigung des Bundesgesetzgebers (Az. 20 NE 21.76). Durch die Änderung der 11. BayIfSMV vom 20.01.2021 obliegt es wieder den Kreisverwaltungsbehörden, die konkret betroffenen Örtlichkeiten festzulegen.

Die Begründung zur Änderung der 11. BayIfSMV (BayMBl. 2021 Nr. 55) führt hinsichtlich des Alkoholkonsumverbotes Folgendes aus:

*„Bayern hält aufgrund des mit Alkoholkonsum einhergehenden Risikos einer Missachtung der Infektionsschutzregeln grundsätzlich an einem weitgehenden Alkoholkonsumverbot in der Öffentlichkeit fest. Unter Alkoholeinfluss wird die Steuerung des eigenen Verhaltens unter Berücksichtigung der Bedingungen der Umwelt beeinträchtigt, so dass mit zunehmendem Alkoholkonsum mit einem Verhalten zu rechnen ist, welches das Einhalten der Hygiene- und Abstandsregeln sowie das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Öffentlichkeit nicht mehr zuverlässig erwarten lässt. Der Konsum von Alkohol wird daher auf den öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, untersagt. Die konkret betroffenen Örtlichkeiten sind jeweils von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegen.“*

## II.

1. Die Stadt Regensburg ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§§ 28, 28a IfSG i. V. m. § 24 der 11. BayIfSMV sowie § 65 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).
2. Die Anordnungen unter Ziffer 1. und 2. stützen sich auf §§ 28, 28a IfSG i. V. m. § 24 der 11. BayIfSMV:

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Absatz 1 IfSG und in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Unter den Voraussetzungen von Satz 1 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen. Eine Heilbehandlung darf nicht angeordnet werden. Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2

Satz 2 des Grundgesetzes), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) werden insoweit eingeschränkt.

§ 28a IfSG nennt hierbei insbesondere:

- umfassendes oder auf bestimmte Zeiten beschränktes Verbot der Alkoholabgabe oder des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen (Nr. 9)

3. Weitergehende Anordnungen der örtlich für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden bleiben unberührt, gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 der 11. BayIfSMV. Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden können, auch soweit in der 11. BayIfSMV Schutzmaßnahmen oder Schutz- und Hygienekonzepte vorgeschrieben sind, im Einzelfall ergänzende Anordnungen erlassen, soweit es aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich ist. Bei einer erhöhten Sieben-Tage-Inzidenz (§ 25 der 11. BayIfSMV) und bei einer nicht durchführbaren vollständigen Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten (§ 24 Abs. 3 der 11. BayIfSMV) enthält die 11. BayIfSMV speziell geregelte Vorgehensweisen
4. Der Stadt Regensburg kommt mit Blick auf das Alkoholkonsumverbot die Aufgabe zu, die öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstadt und die sonstigen öffentlichen Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, festzulegen, auf denen das Verbot des Konsums von Alkohol gilt, gemäß § 24 Abs. 2 der 11. BayIfSMV (**Alkoholkonsumverbot**).

Der Stadt Regensburg steht insoweit ein Ermessen zu, welches pflichtgemäß bei der Bestimmung der öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstadt sowie der sonstigen öffentlichen Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, und der Anwendung des § 24 der 11. BayIfSMV ausgeübt wurde (s.u.).

Ferner kann die Stadt als zuständige Kreisverwaltungsbehörde gemäß § 27 Abs. 2 der 11. BayIfSMV in begründeten Einzelfällen Ausnahmegenehmigungen erteilen, soweit dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist (ggf. unter Einbindung der Regierung

der Oberpfalz). Gemäß § 26 der 11. BayIfSMV können durch Allgemeinverfügung bei einer SiebenTage-Inzidenz kleiner 50 Erleichterungen vorgesehen werden. Gründe, die für eine solche Ausnahme im Einzelfall sprechen oder für Erleichterungen im Sinne des § 26 der 11. BayIfSMV, sind aufgrund des aktuell vorliegenden Infektionsgeschehens nicht erkennbar.

Eine Anpassung des räumlichen Umfangs bleibt Gegenstand der regelmäßigen Situationsanalyse. Die Stadt Regensburg wird daher intensiv prüfen, ob und welche sonstigen Örtlichkeiten nach § 24 der 11. BayIfSMV festzulegen sind.

Diese Allgemeinverfügung der Stadt ist an das Maßnahmensystem der 11. BayIfSMV gekoppelt und gestaltet dieses näher aus.

### III.

Die Gebotenheit der Maßnahmen nach Ziffer 1. und 2. folgt aus untenstehenden Überlegungen:

#### 1. Zweck der Anordnung

Das Robert Koch-Institut (RKI) meldet weiterhin eine hohe Anzahl an Übertragungen in der Bevölkerung in Deutschland. Die 7 Tage Inzidenz liegt deutschlandweit bei 123 Fällen pro 100.000 Einwohnern. Am 20.01.2021 befanden sich 4.836 COVID-19-Fälle in intensivmedizinischer Behandlung (-111 zum Vortag). Seit 26.12.2020 wurden in Deutschland insgesamt 1.254.760 Personen einmal (Impfquote 1,5%) und 42.670 Personen zweimal gegen COVID-19 geimpft (<http://www.rki.de/covid-19-impfquoten>). Die hohen bundesweiten Fallzahlen werden durch zumeist diffuse Geschehen mit zahlreichen Häufungen insbesondere in Haushalten, im beruflichen Umfeld und Alten- und Pflegeheimen verursacht (RKI – COVID-19-Lagebericht vom 20.01.2021).

Das RKI schätzt die Gefährdung der Bevölkerung in Deutschland insgesamt (auf einer Skala von „gering“, „mäßig“, „hoch“ bis „sehr hoch“) als sehr hoch ein (Stand: 20.01.2021).

Mit Stand 20.01.2021, 08.00 Uhr wird in Regensburg eine Inzidenz von 59,44 (Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit - LGL) erreicht (RKI Stadn 21.01.2021 – 67,3); bayernweit von 131,20 (LGL). Im Vergleich zum Vortag sind weitere 2.456 Neuinfektionen hinzugekommen (LGL).

Die Anordnungen von Maßnahmen dienen vor diesem Hintergrund zum einen dem effektiven Infektionsschutz und insbesondere dem Zweck, eine Ausbreitung von SARS-CoV-2 zeitlich und räumlich zu verlangsamen. Oberstes Ziel ist dabei die Verhinderung einer Überlastung des Gesundheitssystems und das damit verbundene Risiko einer erhöhten Sterblichkeit Betroffener an einer Infektion mit SARS-CoV-2. Ferner gilt es eine Ausbreitung der neuartigen Virusmutation mit einer deutlich erhöhten Übertragbarkeit zu verhindern.

Es besteht ein öffentliches Interesse am Schutz von Leib und Leben der Bevölkerung (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) vor der weiteren Ausbreitung der hochansteckenden Viruserkrankung. Die Gewährleistung einer bestmöglichen Krankenversorgung stellt ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut dar, für dessen Schutz der Staat von Verfassungswegen – auch im Hinblick auf das Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG – zu sorgen hat. Die Anordnungen dienen ferner dazu, die Infektionsketten in ausreichendem Maße nachvollziehen zu können und die Gesundheitsbehörde handlungsfähig zu erhalten.

## **2. Verhältnismäßigkeit der Anordnungen**

**2.1.** Die Anordnungen nach den Ziffern 1. und 2. sind zur Erreichung dieser Zwecke auch geeignet, erforderlich und angemessen. Geeignet ist eine Maßnahme, wenn sie den verfolgten Zweck erreicht oder wenigstens fördert. Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn es kein milderes Mittel gibt, welches den gleichen Erfolg herbeiführen würde und die Betroffenen dabei weniger belastet. Die Maßnahmen sind auch im engeren Sinne verhältnismäßig (angemessen). Dies ist dann gegeben, wenn die Nachteile, die mit den Maßnahmen verbunden sind, nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck der Maßnahme stehen.

Der Einsatz der sogenannten Schnelltests kommt derzeit als Alternative zu den angeordneten Maßnahmen nicht in Frage. Ähnliches gilt für die Verwendung eventuell bereits vorhandener PCR-Testergebnisse. Eine denkbare Pflicht zur Nutzung der Corona-Warn-App ist ebenfalls keine Alternative. Sie wurde bisher noch nicht in ausreichender Zahl heruntergeladen, um ein effektives Mittel darzustellen. Eine ausreichende Immunisierung der Bevölkerung durch eine Schutzimpfung ist noch nicht erfolgt (Impfquote 1,5 %). Die Gebotenheit der Anordnungen wurde außerdem im Rahmen der Begründung zur 11. BayIfSMV bereits abstrakt dargelegt (siehe oben).

## 2.2. Alkoholkonsumverbot

Nach § 24 Abs. 2 Satz 2 der 11. BayIfSMV legt die Stadt als zuständige Kreisverwaltungsbehörde diejenigen öffentlichen Verkehrsflächen in der Innenstadt beziehungsweise sonstige öffentliche Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, fest, auf denen der Konsum von Alkohol nicht gestattet ist.

Das in § 24 der 11. BayIfSMV vorgesehene Alkoholkonsumverbot stellt ein geeignetes Mittel dar, um den Infektionsgefahren wirksam zu begegnen. Dieses ist in § 28a IfSG ausdrücklich genannt. Zunehmender Alkoholkonsum birgt die Gefahr, dass Infektionsschutzregeln missachtet werden. Die Ansteckungsgefahr steigt damit erheblich. Aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens muss der Alkoholkonsum im öffentlichen Raum reguliert werden, um die Weiterverbreitung des SARS-CoV-2 Virus einzudämmen (vgl. Begründung zur 10. BayIfSMV, BayMBl. 2020 Nr. 712; Begründung zur 11. BayIfSMV, BayMBl. 2021 Nr. 55).

### Hierzu im Einzelnen:

Gerade der vermehrte Alkoholkonsum beeinflusst nach der allgemeinen Lebenserfahrung das Verhalten maßgeblich. Mit steigendem Alkoholkonsum sinkt die Bereitschaft, sich an die geltenden Schutzmaßnahmen – Abstand halten, Hände waschen und Mund-Nasen-Bedeckung tragen – zu halten merklich. Mit steigendem Alkoholkonsum geht in der Regel eine aufgeheiterte Stimmung mit lautem Sprechen und Singen einher; hierdurch wird das Risiko einer Tröpfcheninfektion – auch unter freiem Himmel – begünstigt.

Personen zeigen sich darüber hinaus, wie von Seiten der städtischen Ordnungskräfte festgestellt werden konnte, mit steigendem Alkoholpegel oftmals uneinsichtig und ignorant gegenüber den notwendigen Infektionsschutzmaßnahmen. Auch Hinweise auf die Infektionsschutzregeln werden dann nur noch bedingt angenommen. Entsprechende Anordnungen, von Seiten der eingesetzten Kräfte, sind mit Durchsetzungsschwierigkeiten verbunden.

Ein höherer Alkoholisierungsgrad führt außerdem regelmäßig zu engeren Kontakten zu einem Personenkreis, der nicht mehr durch die 11. BayIfSMV gedeckt ist. Gerade die sich so bildende Gemengelage birgt typischerweise ein erhebliches Risiko einer nicht durch Gesundheitsämter nachvollziehbaren (Contact Tracing Teams) Weiterverbreitung von



COVID-19. Aufgrund der Schließung der Gastronomie besteht gerade die Gefahr, dass öffentliche innenstadtnahe Plätze als Treffpunkte genutzt werden.

Nach den Feststellungen der städtischen Ordnungskräfte bereitete vor Erlass des landesweiten Alkoholkonsumverbots der Ausschank von alkoholischen Getränken „to go“, insbesondere von alkoholischen Heißgetränken (Glühwein, Punsch) vermehrt Schwierigkeiten. Die aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlichen Maßnahmen wurden hierbei nicht mehr ausreichend beachtet. Dies betraf überwiegend die räumlichen Bereiche mit alkoholischen Ausschankgelegenheiten und ansässigen Gastronomiebetrieben. Auffällig waren im Rahmen der damals durchgeführten Kontrollen die Stadtbezirke Innenstadt und Stadtamhof, die zugleich von einer hohen sog. „Kneipendichte“ geprägt sind.

Die Stadt Regensburg hat sich im Rahmen der Verhältnismäßigkeit und nach dem Sinn und Zweck des § 24 der 11. BaylFSMV entschlossen, die in Ziffer 1 genannten Stadtbezirke in den Anwendungsbereich einzubeziehen. Eine Anpassung des räumlichen Bereichs wird aber stetig unter Berücksichtigung der Entwicklung des Pandemiegeschehens überprüft.

Besonders problematisch sind weiterhin der Bismarckplatz, der Neupfarrplatz, der Domplatz (mit Domstraße und Krauterermarkt) sowie der Haidplatz. Bedingt durch eine fortschreitende Alkoholisierung wurden die aus infektionsschutzrechtlicher Sicht notwendigen Maßnahmen (Abstand, Hygiene, Maske) dort teilweise nicht eingehalten. Gerade der Konsum von Alkohol fördert die Uneinsichtigkeit und auch die Leichtsinnigkeit von anwesenden Personen. Diese stark frequentierten Plätze weisen ferner kein geeignetes Schutz- und Hygienekonzepte auf. Aus diesem Grund ist ein Alkoholverbot – im Gegensatz zu einem Aufenthaltsverbot – das weniger belastende aber gleich effektive Mittel. Bei den aufgeführten Plätzen handelt es überdies um die zentrumsnahen größeren Flächen. Es ist daher zu erwarten, dass nach der aktuellen vollständigen Schließung der Gaststätten (ausgenommen der Abgabe von mitnahmefähigen Speisen und Getränken, vgl. § 13 Abs. 2 der 11. BaylFSMV), auf diese ausgewichen wird.

Eine Verletzung der durch Art. 2 Abs. 1 GG grundrechtlich gewährleisteten allgemeinen Handlungsfreiheit ist nicht zu erkennen. Zwar ist der Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 GG eröffnet, der jede selbstbestimmte menschliche Handlung schützt; darunter ist auch der Konsum von Alkohol zu verstehen. Die allgemeine Handlungsfreiheit findet jedoch ihre Schranken in den Rechten Dritter, der verfassungsmäßigen Ordnung sowie dem Sittenge-

setz. Wie bereits ausgeführt, besteht derzeit ein erhöhtes Infektionsrisiko, wodurch Leib, Leben und Gesundheit von Einzelpersonen und der Allgemeinheit in Gefahr gebracht werden und damit die infizierten Personen in ihrem Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) eingeschränkt werden.

Die vorgesehene Einschränkung des Alkoholkonsums im öffentlichen Raum ist aufgrund der anhaltend hohen Infektionszahlen und zur Bekämpfung der Ausbreitung von Virusmutationen mit erhöhter Übertragbarkeit erforderlich. Das Verbot betrifft lediglich die festgelegten öffentlichen Örtlichkeiten und hat keine Auswirkungen auf das Verhalten in nicht öffentlich zugänglichen Bereichen (z.B. Wohnung). Der Konsum von Alkohol bleibt daher grundsätzlich weiterhin möglich, dieser erfährt jedoch eine räumliche Beschränkung. Diese ist mit Blick auf die andernfalls mit dem Alkoholkonsum einhergehenden Gefahren für den Infektionsschutz angemessen.

Eine Einschränkung der Geltungsdauer des Alkoholkonsumverbotes war nicht aus Gründen der Verhältnismäßigkeit vorzusehen. Die Voraussetzungen von § 26 der 11. BayIfSMV sind nicht gegeben. § 27 der 11. BayIfSMV spricht lediglich von Ausnahmegenehmigungen im Einzelfall; Ausnahmen für einen größeren Personenkreis oder die eine allgemeine Fallkonstellation betreffen, dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Regierung erteilt werden. Ferner war auch nicht aus Gründen der bestehenden nächtlichen Ausgangssperre (§ 3 der 11. BayIfSMV) eine zeitliche Einschränkung vorzusehen, um diese Maßnahme entsprechend zu flankieren. Außerdem enthält § 3 der 11. BayIfSMV zahlreichen Ausnahmen vom Aufenthaltsverbot außerhalb einer Wohnung nach 21 Uhr. Mit Blick auf die durch zunehmende Alkoholisierung steigenden Infektionsgefahren, war von einer zeitlichen Beschränkung abzusehen.

#### IV.

##### **Bekanntgabe**

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Um die Infektionszahlen zeitnah zu senken und das Infektionsgeschehen auf ein beherrschbares Maß zurückzuführen, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt (**hier: 21.01.2021**). Die Maßnahmen der geänderten 11. BayIfSMV können dadurch zeitnah umgesetzt werden. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art.

51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) analog wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und dem Internet ([www.regensburg.de](http://www.regensburg.de)) bekannt gegeben. Die Maßnahmen waren zum Schutz der Bevölkerung unverzüglich anzuordnen (**hier: 21.01.2021, 20:00 Uhr**), womit ein Notamtsblatt sowie ein späterer Zeitpunkt des Inkrafttretens nicht in Betracht zu ziehen war.

## V.

Die Allgemeinverfügung der Stadt Regensburg vom 17.12.2020 „*Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG); Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Stadtgebiet Regensburg*“ bleibt von den mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelung unberührt. Die getroffenen Anordnungen zur Maskenpflicht gelten daher unverändert fort. Das sog. Feuerwerksverbot in Ziffer 3. und 4. der Allgemeinverfügung vom 17.12.2020 hat sich bereits durch Zeitablauf erledigt. Hierauf wird klarstellend hingewiesen.

## VI.

Die Maßnahmen nach Ziffer 1. und 2. sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Die Bußgeldbewehrung folgt aus § 73 Abs. 1a Nr. 6 bzw. § 73 Abs. 1a Nr. 24 i.V.m. Abs. 2 IfSG, § 28 der 11. BayIfSMV. Eine aus Gründen der Verhältnismäßigkeit erforderliche Einschränkung der Geltungsdauer der Allgemeinverfügung ergibt sich bereits aus der Anknüpfung an die 11. BayIfSMV. Die Allgemeinverfügung gestaltet die Anordnungen in § 24 Abs. 2 der 11. BayIfSMV lediglich näher aus und trifft darüber hinaus keine weitergehende eigenständige Anordnung von Maßnahmen. Die 11. BayIfSMV tritt gemäß § 29 mit Ablauf des 31.01.2021 außer Kraft. Die Notwendigkeit einer Verlängerung der Maßnahmen aus infektionsschutzrechtlicher Sicht wird durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege überwacht. Sollten sich aus tatsächlicher Sicht Veränderungen bei den Grundlagen, auf die die Auswahl der öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstadt oder der sonstigen öffentlichen Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, fußt, ergeben (z.B. Baustelle), kann die Allgemeinverfügung unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen angepasst werden.

**Hinweise:**

1. Auf die Allgemeinverfügung der Stadt Regensburg vom 17.12.2020 hinsichtlich § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 11. BayIfSMV (**Maskenpflicht**) wird hingewiesen (abrufbar unter: [www.regensburg.de](http://www.regensburg.de)).
2. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, vgl. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG.
3. Bei der Abgabe von Speisen und Getränken ist ein Verzehr vor Ort bereits gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 der 11. BayIfSMV (Regelung zur Gastronomie) landesweit untersagt.
4. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 bzw. § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG i.V.m. § 28 der 11. BayIfSMV, in der jeweils geltenden Fassung, eine Ordnungswidrigkeit dar, die gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.
5. Die öffentlichen Grün- und Spielanlagen sind im Anlagenverzeichnis der Grünanlagensatzung der Stadt Regensburg vom 25.07.2019 einzeln aufgeführt und im zugehörigen Grün- sowie Spielanlagenplan dargestellt (abrufbar unter: <https://www.regensburg.de/stadtrecht>).
6. Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr, Johann-Hösl-Str. 11, 93053 Regensburg, während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Mittwoch und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie am Donnerstag von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 17.30 Uhr) eingesehen werden und ist auf der städtischen Internetseite unter [www.regensburg.de](http://www.regensburg.de) abrufbar.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a. **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei  
Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg
- b. **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit [www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de) zu entnehmen sind.

---

Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Im Auftrag

---

**gez.** Schmid  
Stv. Leiterin des Amtes für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr

---